

BESCHEINIGUNG

über anrechenbare Semester nach § 15a BAföG

Hat ein Auszubildender eine Ausbildung abgebrochen, den Studiengang gewechselt oder eine weitere Ausbildung aufgenommen, ist die Förderungshöchstdauer neu festzusetzen. Das Amt für Ausbildungsförderung hat bei der vorgenannten Maßnahme insbesondere eine durch zuständige Stellen getroffene Anerkennungsbescheinigung zu berücksichtigen.

Der Wechsel eines Hauptfaches oder ein Fächerwechsel, der nicht zu einer vollständigen Semesteranrechnung führt und eine Studienverzögerung erwarten lässt, ist ein Fachrichtungswechsel, der nach dem BAföG zu prüfen ist (§ 7 Abs. 3 BAföG).

Hier ist die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG anhand der angerechneten Fachsemester neu festzusetzen. Die Einstufung muss dabei nicht der Fachsemestereinstufung nach der Immatrikulationsbescheinigung folgen, sondern hat sich an den tatsächlich erbrachten bzw. noch zu erbringenden Studienleistungen zu orientieren.

Der Wechsel von Nebenfächern und untergeordneten Fächern beim Mehrfach-Bachelor, der zu keiner Studienverzögerung führt, ist lediglich eine nach dem BAföG unbeachtliche Schwerpunktverlagerung.

Herrn/Frau _____ geb.: _____

wird hiermit bestätigt, dass

aus dem früheren Studium: _____

Ausbildungsziel: _____

1.Hauptfach/Major-Fach: _____

2.Hauptfach: _____

1.Nebenfach/Minor-Fach: _____

bei entsprechender Antragstellung folgende Semester als Fachsemester auf das Studium in der neuen Fachrichtung angerechnet werden:

Ausbildungsziel: _____

1.Hauptfach/Major-Fach: _____ = _____ Semester

2.Hauptfach: _____ = _____ Semester

1.Nebenfach/Minor-Fach: _____ = _____ Semester
(30 KP)

() der vorgenommene Wechsel voraussichtlich nicht zu einer Studienverzögerung führen wird.

(Stempel)

(Unterschrift der Ausbildungsstätte)

Datum: